

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit Lieferanten der Freerk Aggregatebau GmbH

Stand November 2013

zwischen der Freerk Aggregatebau GmbH,
Industriestraße 1A, 27333 Schweringen
-nachfolgend **Freerk** genannt und-

-nachfolgend **Lieferant** genannt-

Präambel

1. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Liefervertrages mit Freerk und für die Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Freerk.
2. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte. Der Lieferant sichert zu, alle erforderlichen personellen, organisatorischen, sachlichen und finanziellen Ressourcen einzusetzen, um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen.
3. Im verschärften nationalen und internationalen Wettbewerb ist die Qualität das entscheidende Kriterium. Die Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sichert langfristige Vorteile auf dem Markt und garantiert eine erfolgreiche Partnerschaft.

I.

Qualitätsmanagementsystem

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ein zeitgemäßes, durch alle Bereiche des Unternehmens wirksames Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 in der jeweils aktuellen Ausgabe aufrecht zu erhalten und danach zu verfahren mit dem Ziel, die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.
2. Die hierdurch bedingte Notwendigkeit zur Qualitätsprüfung der durch Freerk bezogenen Waren verursacht für Freerk Maßnahmen und Kosten, die durch eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung des Lieferanten einschließlich einer Warenausgangskontrolle und entsprechender Dokumentation der Prüfergebnisse durch den Lieferanten vermieden werden sollen.
3. Aus diesen Gründen möchte Freerk vom Lieferanten nur Produkte beziehen, die von einwandfreier und von ihm geprüfter Qualität sind.
4. Die QSV benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen bei künftigen Lieferungen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern.
5. Wir betrachten unsere Lieferanten als Partner. Die vorliegende Vereinbarung soll dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen Lieferanten und Freerk sicherzustellen und qualitätsbezogene Kosten zu minimieren.
6. Ziel aller Bemühungen muss es sein, einwandfreie Lieferungen entsprechend den vertraglich festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Lieferungen direkt oder über einen Unterlieferanten erfolgen.

Erstellt:	Freigegeben	Dokumenten Nr.	Seite
01.01.2018	GF	012.02 Qualitätssicherungsvereinbarung	1 von 4

II. Qualitätsmanagementsystem des Unterlieferanten

Der Lieferant hat Freerk unverzüglich zu informieren, sofern der Lieferant einen Unterlieferanten beauftragen möchte. Der Lieferant verpflichtet seinen Unterlieferanten, Forderungen dieser QSV einzuhalten. Ein Wechsel des Unterlieferanten ist Freerk unverzüglich anzuzeigen.

III. Audit

Der Lieferant gestattet Freerk, gegebenenfalls durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von Freerk erfüllen.

IV. Nachweis- und Informationspflichten

1. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant den Einkauf von Freerk unverzüglich. Im Interesse einer schnellen Lösung wird der Lieferant alle benötigten Informationen offenlegen.
2. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Einkauf von Freerk hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
3. Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese der Projektabwicklung von Freerk unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen.
4. Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

V. Herstellbarkeit

Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand der von Freerk vorgegebenen Spezifikation (Zeichnung, Datenblatt, Muster etc.) entspricht. Der Lieferant überprüft unverzüglich die Spezifikation, ob diese offensichtlich fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist und verständigt Freerk unverzüglich, sofern dies der Fall ist.

Der Lieferant führt eine Herstellbarkeitsanalyse durch, um festzustellen, ob das Produkt mit den geforderten Spezifikationen, in der geforderten Menge prozesssicher hergestellt werden kann. Die Herstellbarkeit wird schriftlich mit Abgabe des Angebotes bestätigt.

Der Lieferant prüft Optimierungspotenziale im Hinblick auf Preis und Qualität.

VI. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Pflicht, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial, unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten sicherstellt.

Erstellt:	Freigegeben	Dokumenten Nr.	Seite
01.01.2018	GF	012.02 Qualitätssicherungsvereinbarung	2 von 4

VII. Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant hat die von Freerk vorgegebenen Verpackungs- und Transportvorschriften sowie Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit Freerk abzustimmen.

VIII. Maßnahmen bei Reklamationen

1. Bei Feststellung eines Fehlers bei Freerk, wird eine Mängelanzeige erstellt und wenn möglich mit Fehlermustern an den Lieferanten gesandt. Die Beanstandung ist vom Lieferanten in Form eines Reports unverzüglich abzuarbeiten und als schriftliche Stellungnahme Freerk vorzulegen. Die Sofortmaßnahmen sind per Fax oder Email innerhalb eines Werktages zu beantworten.
2. Der Lieferant erhält von Freerk die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss. Die Kosten der Entsorgung trägt der Lieferant.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. vor Ort nachzuarbeiten, so dass Freerk kein Schaden entsteht (z.B. Produktionsstillstand). Ggf. muss eine Ersatzlieferung zu einem von Freerk genannten Termin erfolgen.
4. Der Lieferant muss erklären, ob sich weitere fehlerverdächtige Ware im Haus oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies Freerk unverzüglich mitteilen.

IX. Qualitätsziele

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist der Lieferant zur fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen verpflichtet. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Produkte den jeweiligen Spezifikationen, den vereinbarten Bedingungen einschließlich der Haltbarkeitseigenschaften entsprechen und der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt ist.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant sichert zu, Informationen und Kenntnisse, die er – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt hat, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden.
2. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Er steht dafür ein, dass alle seine Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden.
4. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines
5. Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er Freerk hiervon unverzüglich unterrichten.
6. Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus, solange die geheim zu haltenden Daten, Informationen und Kenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich werden.

Erstellt:	Freigegeben	Dokumenten Nr.	Seite
01.01.2018	GF	012.02 Qualitätssicherungsvereinbarung	3 von 4

XI. Umweltschutz

Es wird empfohlen, die Umweltsituation des Lieferanten in Anlehnung an die internationalen Umweltmanagementstandards wie EG-ÖKO-Audit-Verordnung oder ISO 14001 kontinuierlich zu verbessern.

1. Verbotene und/oder deklarationspflichtige Stoffe

Bauteile und Werkstoffe dürfen zum Schutz der Menschen und der Umwelt keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und/oder umweltschädlich sind. Die in der VDA-Liste 232-101 bzw. „Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)“ (<http://www.gadsl.org>) aufgeführten Stoffe bzw. Stoffklassen dürfen nicht in den Werkstoffen oder Bauteilen enthalten sein, es sei denn, gleichwertige undkritische Stoffe stehen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten nicht zur Verfügung.

Alle mit „Verboten“ klassifizierten Stoffe sind für bestimmte Anwendungszwecke gesetzlich verboten. Sie dürfen oberhalb der zulässigen Grenzen nicht enthalten sein.

Alle mit „deklarationspflichtig“ klassifizierten Stoffe dürfen ohne vorherige Meldung an Freerk nicht geliefert werden.

2. Meldung von deklarationspflichtigen Stoffen

Deklarationspflichtige Stoffe sind in einem vollständig ausgefüllten Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG zu nennen.

Abweichungen von den Forderungen dieser Norm bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Freerk. Bei Änderung der Zusammensetzung der Werkstoffe ist dies unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

XII. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

XIII. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Als Gerichtstand wird Schweringen vereinbart.

Schweringen, den

Freerk Aggregatebau GmbH

- Lieferant

Erstellt:	Freigegeben	Dokumenten Nr.	Seite
01.01.2018	GF	012.02 Qualitätssicherungsvereinbarung	4 von 4